

## Erklärung über die Eigenschaften der importierten Wärme im Fall der Direktlieferung

Das Formular dient der Dokumentation der Eigenschaften der von antragstellenden Unternehmen importierten Wärmemenge<sup>1</sup>, die von dem wärmeliefernden Unternehmen direkt bezogen wird. Die in diesem Formular getätigten Angaben des Betreibers der wärmeliefernden Anlage dienen gemäß § 9 Absatz 3 BECV als Nachweis über die beihilfefähige Wärmemenge in dem Beihilfeantrag nach § 11 Absatz 3 BEHG und der BECV, den das wärmenutzende Unternehmen stellt. Die Hinweise in Kapitel 5.2.2 und 5.3.3 des [Leitfadens Carbon Leakage](#) sind zu berücksichtigen.

### Wärmenutzer

Unternehmen

Abteilung

Ansprechpartner/in

Straße/Postfach

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

### Wärmelieferant

Unternehmen

Abteilung

Ansprechpartner/in

Straße/Postfach

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail-Adresse

<sup>1</sup> Importierte Wärme ist nur dann beihilfefähig, wenn Sie von nicht dem EU-Emissionshandel unterliegenden Anlagen unter Nutzung von nach § 2 Absatz 2 BEHG in Verkehr gebrachten Brennstoffen erzeugt und in dem die Wärme importierenden Unternehmen zur Herstellung von beihilfefähigen Produkten eingesetzt wurde. Die zur Erzeugung importierter Wärmemengen eingesetzten Brennstoffmengen müssen dabei mit BEHG-Kosten belastet sein.

# Beschreibung der Eigenschaften der gelieferten Wärme durch Direktlieferung im Abrechnungsjahr 20

## Wärmeerzeugende Anlage und Standort

Bezeichnung der Anlage

Straße

PLZ, Ort

Diese Anlage unterlag im Abrechnungsjahr, für das diese Erklärung gilt,

**nicht** dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

Die BEHG-Kosten für die Erzeugung der weitergegebenen Wärme wurden:

vollständig an den Wärmenutzer weitergegeben.

**nicht** vollständig an den Wärmenutzer weitergegeben.

für \_\_\_\_\_ % der weitergegebenen Wärme wurden BEHG-Kosten an den o. g. Wärmenutzer weitergegeben.<sup>2</sup>

In dem betrachteten Abrechnungsjahr haben wir dem o. g. Wärmenutzer insgesamt \_\_\_\_\_ GJ Wärme geliefert.

## Eigenschaften

Es wurden \_\_\_\_\_ % der gesamten, an den o. g. Wärmenutzer weitergegebenen Wärme mit Brennstoffen erzeugt, die in Anlage 2 des BEHG aufgeführt sind.

Hiervon sind \_\_\_\_\_ % der Wärme mit Brennstoffmengen biogenen Ursprungs erzeugt worden.

Daraus ergibt sich, dass \_\_\_\_\_ % der insgesamt an den o. g. Wärmenutzer gelieferten Wärme aufgrund der Herkunft im Sinne von § 9 Absatz 3 BECV beihilfefähig ist.

<sup>2</sup> Die Beihilfefähigkeit importierter Wärme aufgrund von Herkunft setzt die Weitergabe der BEHG-Kosten an den Wärmenutzer voraus.

## Weitere Erläuterungen

An dieser Stelle können Sie die Bereitstellung der Wärme zusätzlich erläutern

Ort, Datum

Unterschrift